

# Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Wahlperiode 2024 – 2029

## Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Einreicher	Drucksache Nr.	Datum	TOP-Nr.
Kämmerei	443/06-2025	23.04.2025	

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeindevertretung	15.05.2025

Beratungsergebnis					
Gremium	Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung					

### Beschluss

Diskussion und Beschlussfassung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (Hebesatzsatzung)

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) beschließt die im Anhang beiliegende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (Hebesatzsatzung).

**Drucksache: 443/06-2025****Begründung/Problembeschreibung:**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38] vom 5. März 2024, in der derzeit gültigen Fassung und §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174) vom 31. März 2004, in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) in ihrer Sitzung am 15.05.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) zu erlassen:

**Sachverhalt**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) hat mit Beschluss vom 05.12.2024 (Beschlussvorlage Nr. 425/06-2024) die Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) für das Haushaltsjahr 2025 erlassen. Die alte Hebesatzsatzung trat am 01.01.2014 in Kraft und wird mit Inkrafttreten der neuen Hebesatzsatzung aufgehoben.

Wie auch in den Vorjahren wurden auch die Steuerhebesätze in der Haushaltssatzung 2025 verankert. Diese müssen nunmehr in einer Hebesatzsatzung neu erlassen werden, da sich abgezeichnet hat, dass der Hebesatz der Grundsteuer A von 288 v. H. auf 290 v. H. und der Hebesatz der Grundsteuer B von 381 v. H. auf 400 v. H. erhöht werden muss. In der Nachtragssatzung sind sie nur noch nachrichtlich zu erwähnen.

Am 29.11.2024 hat das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg die Orientierungshebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für die Gemeinden und Städte bekannt gegeben. Die Orientierungshebesätze für die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) wurden für die Grundsteuer A mit 290 v. H. und für die Grundsteuer B mit 410 v. H. veröffentlicht.

Alle Messbeträge, welche das Finanzamt Kyritz bis dato mitteilte, sind nunmehr erfasst und ausgewertet worden.

**Grundsteuer A**

Bei der Grundsteuer A besteht keine Möglichkeit auszuwerten, ob alle Flurstücke erklärt worden sind bzw. einen konkreten Vergleich zum Vorjahr zu erzielen, da vorher auf den Grundsteuer A Bescheiden vom Finanzamt keine Flurstücke angegeben waren. Außerdem musste sich der Nutzer / Pächter erklären, jetzt ist es der Eigentümer. Derzeit müssen noch rund 4.800 € von der Grundsteuer B abgezogen werden, da diverse Grundstücke zwar als unbebaute Grundstücke bewertet worden sind, allerdings offensichtlich der Grundsteuer A zuzuordnen sind. Demnach würde die Grundsteuer A schätzungsweise 2.000 € höher liegen, wenn die Eigentümer entsprechende Erklärungen beim Finanzamt einreichen. Sonst verbleiben diese Grundstücke in der Grundsteuer B. Wie auch schon mit den Gemeindevertretern in der letzten Sitzung am 27.03.2025 besprochen, empfiehlt die Verwaltung, den Hebesatz für die Grundsteuer A von 288 v. H. auf 290 v. H. gemäß dem Orientierungshebesatz laut Hebesatzregister des Landes Brandenburg anzuheben.

**Grundsteuer B**

Die Grundsteuer B kann fast grundstücksgenau ausgewertet werden. Dabei ist aufgefallen, dass Grundstücke dabei sind, die momentan als Grundsteuer B (rund 4.800 €) bewertet sind, aber definitiv der Grundsteuer A zugeordnet werden müssten. Nach unserer Auswertung fehlen derzeit noch ca. 220 Grundstücke, wofür noch keine Bescheide vom Finanzamt eingegangen sind. Darunter sind aber auch Grundstücke, bei

denen im Rahmen der neuen Grundsteuerreform eventuell keine neue Bewertung erfolgt, oder die vielleicht auch der Grundsteuer A zugeordnet werden. Diese Sachverhalte befinden sich aber mit dem Finanzamt in Klärung, wobei man jetzt noch nicht sagen kann, ob und wann dazu eine Bewertung kommen wird. Im Jahr 2024 hatten wir bei der Grundsteuer B 1980 Datensätze, wovon 2025 zum heutigen Zeitpunkt 246 Datensätze noch fehlen. Derzeit beträgt der Einarbeitungsstand der Datensätze somit rund 88 v. H.. Unsere Steuerabteilung gleicht jedes Grundstück der Grundsteuer B mit dem Vorjahr ab. Nur so kann die optimale Einarbeitung aller Datensätze erzielt werden und der Hebesatz genauer ermittelt werden. Die Verwaltung empfiehlt eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von derzeit 381 v. H. auf 400 v. H., um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern.

**Anlagen:**

Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) (Hebesatzsatzung)

**Finanzielle Auswirkungen**

<b>X</b>	Einnahmen	<b>X</b>	Mittel stehen zur Verfügung
	keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung

\_\_\_\_\_  
M. Radloff  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
E. Nagel  
Kämmerin